

Urtagszeit täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Druckerei
Johanniskirche 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Hütter in Leipzig.
Sprechstunde d. Redaktion
Vormittag von 11—12 Uhr
Nachmittag von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke am Vortag bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.
Adressa für Abonnementannahme:
Otto Niemann, Universitätsstr. 22,
Postleitzahl 21, Leipzig.

Abonnementpreis vierfach, 40 Pf.
incl. Bringerlohn 5 Pf.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.

Gehäuse für Spezialbeilagen
ohne Postbeförderung 26 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.

Postkarte 4 Pf. Bourgeoisie, 20 Pf.

Größere Schriften laut unserem

Preisverzeichniß.—Tobellarischer

Satz nach höherem Tarif.

Reklame unter dem Redaktionstitel

die Spaltseite 40 Pf.

Unterseite sind fests an d. Redaktion

zu senden.—Rabatt wird nicht

gegeben. Zahlung prænumerando

oder durch Postvertrag.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorkehr.

Nº 42.

Donnerstag den 11. Februar.

1875.

Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 16. Juli 1874, Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. Oktober 1868 betreffend (Nr. 57 Seite 99 des vorjährigen Gesetzes und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen), enthält in §. 2 folgende Bestimmungen:

Die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen in Fließgewässer, welche durch Veränderung der Beschaffenheit des Wassers schädlich werden, kann verboten werden.

Geschieht die Einführung solcher schädlicher Stoffe aus gewerblichen oder anderen Ursachen, so kann ein bestelliges Verbot nur dann erlassen werden, wenn es sich entweder

a. um neue, zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht bestandene

Anlagen, oder

b. bei Anlagen, die zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes schon bestanden haben, um Abschluß aus denselben handelt, welche bis zu dem gedachten Zeitpunkte noch nicht stattgefunden haben.

Das Einwertern von ungeliebtem Kalk, Gipsalz, Chlorkalk, Theer und anderen der Fischerei schädlichen Stoffen in Fließgewässer ist verboten.

und droht in §. 4 für die Zuwidderhandlung gegen ein auf Grund der Bestimmungen in §. 2, Absatz 2 und 3 erlassenes oder gegen das im Schlusshage des vorgenannten §. 2 enthaltene Verbot Geldstrafe bis zu 50 Thaler (— 150 Mark) oder Haft bis zu sechs Wochen an.

Im Folge neuerdings wiederholt vorgekommener sehr erheblicher Verunreinigungen der durch das hiesige Stadtgebiet liegenden Gewässer bringen wir obige gesetzliche Bestimmung hierdurch in Erinnerung.

Leipzig, am 6. Februar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Bauer.

Bekanntmachung.

Nachdem wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen haben, die bisherige höhere Bürgerschule für Knaben künftig Realschule II. Ordnung zu bezeichnen, so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Leipzig, den 6. Februar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilsch, Ref.

Beschlüsse des Raths in der Plenarsitzung vom 30. Januar 1875.*

Aus dem Hoffmann'schen Geschenk und aus Balthasar Richter's Stiftung wird eine Unterstützung zur Einlösung einer verbindeten Röhrenmaschine verwilligt und hierauf beschlossen:

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

die Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Portitz, Leutzsch, Bindenau, Deutsch, Södderitz und Gunnendorf;

als Stellvertreter bezüglich der Gültvorstehergeschäfte der städtischen selbstständigen Landgüter die Gemeindevorstände von Grasdorf, Port